



SCHWEIZERISCHER AKKREDITIERUNGSRAT
CONSEIL SUISSE D'ACCREDITATION
CONSIGLIO SVIZZERO DI ACCREDITAMENTO
SWISS ACCREDITATION COUNCIL

Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung Pädagogische Hochschule Zug

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 24. September 2021 der Pädagogischen Hochschule Zug (PH Zug) die institutionelle Akkreditierung nach HFKG mit drei Auflagen ausgesprochen:

Auflage 1:

Die PH Zug formuliert und publiziert eine hochschulweite Qualitätssicherungsstrategie.

Auflage 2:

Die PH Zug überprüft ihre Kennzahlen, führt diese – z.B. in Form eines Kennzahlencockpits – zusammen um sie für strategische Entscheide nutzbar zu machen.

Auflage 3:

Die PH Zug verfasst ein stringentes Evaluationskonzept, welches alle Leistungsbereiche erfasst.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen bestimmt.

Frist:

Die PH Zug muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat bis zum 23. September 2023 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten (24 Monate).

Modalitäten:

Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen findet «sur dossier» mit 2 Gutachtenden statt.

Die PH Zug hat ihre Dokumentation zur Aufgabenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben am 19. September 2023 fristgerecht eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bericht der Gutachterinnen

Die Gutachterinnen kommen zum Schluss, dass die PH Zug die drei Auflagen erfüllt hat. In ihrer Analyse zeigen sie auf, dass die von der PH Zug erarbeitete, umfassende und als Kurzversion publizierte Qualitätssicherungsstrategie, das neu etablierte Kennzahlenkonzept als auch das Evaluationskonzept stimmig sind, alle (Leistungs-) Bereiche der Hochschule umfassen und der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung dienen.

2. Würdigung des Berichts durch die Agentur

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt die drei Auflagen als erfüllt.

3. Antrag der Agentur

Die AAQ beantragt deshalb dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflagen festzustellen und die institutionelle Akkreditierung zu bestätigen.

4. Stellungnahme der PH Zug

In ihrer Stellungnahme vom 27. März 2024 hat sich die PH Zug für die Zustellung des Berichts zur Aufgabenerfüllung bedankt und hat diesen zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist mit der Analyse der Gutachtenden sowie den Erwägungen der Agentur einverstanden und hat diesen nichts hinzuzufügen.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Pädagogische Hochschule Zug die an der Sitzung vom 24. September 2021 beschlossenen drei Auflagen erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule Zug bis zum 23. September 2028.

Bern, 21. Juni 2024

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.